

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Veranstaltet in der Reichs-Druckerei des kaiserlichen Hofes.

X. Jahrgang.

Berlin, 15. Juli 1899.

Nummer 14.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Kaiserlichen Hofe bis Juli und die Buchhandlungen Hft. 1.—, durch unser Verlagsbuchhandlung Hft. 1.50 für Deutschland einbez. bei fremden Schutzgebieten und Österreich-Ungarn. Hft. 1.75 für die Länder des Weltverkehrs. — Einzelheften und Nummern sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Groß-Königlich Krieger & Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 96—97, zu beziehen. (Eingetr. in der Verlags-Verzeichn. für 1899 unter Nr. 2064.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Gesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899 S. 465. — Vertrag zwischen dem Reich und Spanien zur Beilegung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betreffend die Inselgruppen der Katolinen, Palau und Marianen. Vom 30. Juni 1899 S. 469. — Befestigung des Kaiserlichen Gouvernements von Zago, betreffend die Abgrenzung der Stationsbezirke Sofobé und Balari einerseits und Bismarckburg und Reich-Krausitz andererseits S. 470; beiliegende von Balari-Sofobé und Sanfome-Rangou S. 470. — Statistik der im Reisejahre 1898 in das Schutzgebiet Zago eingeführten Gegenstände von dort ausgeführten Waarenquanten S. 471. — Personalien S. 472.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 472. — Deutsch-Ostafrika: Der Gouvernementskomplex Kaiser Wilhelm II. S. 472. — Bericht über die Schirambo-Expedition S. 473. — Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in Berlin S. 475. — Kamerun: Bericht über die Expedition nach Libani S. 476. — Die neue Station am Sango-Ryola S. 477. — Nischucht S. 479. — Sonntags der am Kamerunküste anliegenden Handelsfirmen S. 479. — Zago: Von der Station Reich-Krausitz S. 479. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antikisterei-Bewegung S. 479. — Aus fremden Kolonien: Das Budget Reichs-Ostindiens S. 485. — Nagabahn S. 486. — Berufliche Mittheilungen: Zur Frage der Schiffscapitänien auf den ostafrikanischen Küsten S. 487. — Die Kampen- und Bronzemaarenfabrik Schuster & Beer in Berlin S. 489. — Literatur S. 489. — Literatur-Belegliste S. 491. — Schiffsbewegungen S. 491. — Verkehrs-Nachrichten S. 492.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 22. Juni 1899. *)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kaufahrteischiffe) mit Einschluß der Posten-, Hochseefischer-, Bergungs- und Schlepplahrzeuge haben als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge (Artikel 55 der Reichsverfassung) zu führen.

Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 2.

Zur Führung der Reichsflagge sind die Kaufahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie im ausschließlichen Eigenthume von Reichsangehörigen stehen.

Den Reichsangehörigen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inlande ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§ 3.

Verliert der Eigentümer einer Schiffsart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigenthume eines Reichsangehörigen stehende Schiffsart in anderer Weise als durch Veräußerung (Handelsgelehrbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge.

*) Reichs-Gesetzblatt 1899, S. 319 ff.